

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schuf-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 13. Juli.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Neber Kleinkindererziehung.

Mit besonderer Berücksichtigung der Errichtung Fröbel'scher Kindergärten.

(Dessentlicher Vortrag, gehalten vor einem gemischten Publikum.)
(Fortsetzung.)

Wir gehen über zu der Frage: Was gehört zu einem gut geleiteten Kindergarten? Wie bei allen wichtigen Unternehmungen ist auch da die leitende Persönlichkeit, also hier die Kindergärtnerin, die Hauptache. Von einer guten Kindergärtnerin verlangt man:

1) Dass sie vor Allem die Kinder herzlich liebe und sich im Umgange mit Kindern glücklich fühle. Wer nicht eine entschiedene Liebe zu den Kindern hat, solle nicht daran denken, sich diesem Berufe zu widmen.

2) Sollte die Kindergärtnerin eine recht umfassende Schulbildung und insbesondere eine gründliche, vielseitige Berufsbildung haben. Zu letzterer gehört:

a. Eine klare Einsicht in das Wesen und geistige Leben der Kinder auf der vorschulpflichtigen Altersstufe.

b. Genaue Kenntniß und geistige Auffassung, verbunden mit einer gewandten Handhabung und Verwerthung sämtlicher Fröbel'scher Spiel- und Beschäftigungsmittel.

c. So viele musikalische Kenntniß und Fertigkeiten, um mit Geschick und Lust die Fröbel'schen und andere Sing- und Bewegungsspiele einzuführen und zu leiten und ein heiteres, singendes Jugendleben um sich herum zu gestalten.

d. Schöne naturkundliche Kenntniß, besonders in der Pflanzenkunde, sind für eine gute Kindergärtnerin fast unerlässlich, um den Kindern im großen Kindergarten der Natur überall die Macht, Liebe und Weisheit des Schöpfers zu zeigen, ihre Augen für die Schönheiten der Natur zu öffnen und sich bei jeder Gelegenheit über Alles, was die Natur bietet, belehrend mit den Kindern unterhalten zu können.

Alle diese Kenntniß und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um mit geistiger Gewandtheit und Sicherheit einen Kindergarten leiten zu können, lassen sich nicht oder nur äußerst schwer durch eigene Uebung und Erfahrung erwerben. Die Kindergärtnerin darf offenbar nicht eine bloße Kindsmagd höheren Grades sein. Leiterinnen von Kindergärten, die ihre Ausbildung nur bei einzelnen Kindergärtnerinnen geholt, oder solche, die nur von Kindergärten gehört, betreiben die Spiele und Beschäftigungen mechanisch und bei ihnen ist von einer recht kindergärtnerischen Erziehung gar keine Rede. Sie schaden, denn sie geben den Gegnern Waffen in die Hand. Jedenfalls leiden die Kinder dabei Schaden, welche das Material bilden müssen, an dem Erfahrungen gesammelt werden. Es muß daher gefordert werden, daß eine Tochter, welche den Beruf zur Kindergärtnerin in sich fühlt und mit

den nöthigen Vorkenntniß und Anlagen ausgerüstet ist, mindestens ein Jahr in einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen zubringt, um sich praktisch und theoretisch in ihre Aufgabe hineinzulösen und sich unter Kindern und unter der Leitung einer tüchtigen Kindergärtnerin die nöthigen Fertigkeiten anzueignen.

Ein recht heiterer Humor, verbunden mit leicht beweglichem, entschiedenem Wesen, das gerne und leicht mit Kindern spielt und herumspringt und über jugendliche Vergessen und Verirrungen nicht sogleich sich betrübt oder gar erbittert, ein gesunder, religiöser Sinn, fern von all dem süßlichen und himmelnden Wesen, das so sehr in die Mode kommen will und endlich reine, gediegene, vollkommene Gemüths- und Charakterbildung, das sind Eigenschaften, welche eine rechte Kindergärtnerin nur schwer entbehrt.

Neben der Person der Kindergärtnerin steht gewiß das Lokal in erster Linie. Dieses Lokal sollte geräumig und hell sein, möglichst still und dazu an einen Garten oder wenigstens an einen für die Kinder benutzbaren und doch abgeschlossenen freien Platz anstoßen.

Geräumigkeit ist von dem Lokal für den Kindergarten in viel höherem Grade zu fordern als für jedes andere Schullokal. Die Kinder sollen nicht andauernd stille sitzen, sie sollen sich bewegen können. Bei ungünstiger Witterung und im Winter sollen die so vielfältigen und wichtigen Bewegungsspiele im Schullokal ungehindert ausgeführt werden können. Hell muß es sein. Ohne Licht gedeiht keine Pflanze, ohne Licht gedeiht auch kein fröhliches, frisches Menschenleben. Es werden übrigens im Kindergarten eine Reihe kleinere, feinere Beschäftigungen an Tischen ausgeführt, die durchaus genügendes Licht erfordern. Damit der Name Kindergarten nicht eine leere Phrase bleibt, gehört eben zu der Anstalt ein wirklicher Garten, wenn er auch nur klein ist. Die reine, frische Luft, die Farbenpracht der Blätter und Blumen, der Schatten der Bäume und Gesträuche, Alles das soll den Kindern geboten werden und auf ihre Entwicklung einwirken. Aber der Garten hat noch eine weit größere Bedeutung. Er bietet Gelegenheit zu einer ganzen Reihe von Beschäftigungen in der reichsten Abwechslung: säen, pflanzen, jäten, begießen u. s. w. Arbeit mit Rechen und Hacke, mit der Gießkanne, das Reinigen der Wege und Gartenbeetchen, Alles das bietet für die Kinder eine Fundgrube der reinsten Freuden, der anregendsten Thätigkeit. Alle Kinder haben ein gemeinsames Gärtnchen, jedes Kind hat zudem, wenn irgend möglich, sein besonderes Gartenbett oder Beethen. In dem ersten Falle lernt das Kind sich in die Gemeinschaft fügen, sich einem gemeinsamen Willen unterordnen, es hilft an einem gemeinsamen Interesse mitarbeiten; im zweiten Falle zeigt es, was es zu leisten im Stande ist, auch wenn man es auf seine

eigene Kraft anweist. Es lernt zudem sein Eigenthum ordentlich besorgen und lernt im Gärtschen der Gespielin und den darin wachsenden Pflänzchen und Blüthen das fremde Eigenthum ehren. Mit Recht hat Fröbel auf diese Beschäftigung im Garten einen sehr großen Werth gelegt.

Das sind die zwei ersten Bedingungen, rechte Kindergartenrätterin und richtiges Total, von denen das Gedeihen des Kindergartens abhängt. Sie sind nicht leicht zu erfüllen, sie erfordern bedeutende Opfer; aber gedenken wir des Wortes: Für die Kinder ist auch das Beste nicht zu gut! Die Jugend hat am meisten Ansprüche an uns, sie hängt ganz von uns ab, sie ist uns völlig hingegeben.

Ist die Kindergartenrätterin gefunden und der Kindergarten äußerlich eingerichtet, so kann die erste Auswahl der Kinder getroffen werden. Es ist am besten, wenn ihre Anzahl anfangs nicht zu groß ist. Mit 10 bis 12 Kindern sollte der Anfang gemacht werden. Aus dieser Zahl bildet sich nach und nach ein guter Kern für die neue Anstalt. Für sehr schwache und beinahe bildungsunfähige Kinder sollten eigene Kindergärten errichtet werden. Es würde sich vielleicht dann zeigen, daß solche Kinder auch nicht in die gewöhnliche Schule sollten aufgenommen werden, sondern in besondere Klassen gehören. In dem Kindergarten bringen die Kinder gewöhnlich täglich vier Stunden zu. Es wäre also einer tüchtigen Kindergartenrätterin (in einer größeren Ortschaft) mit gehöriger Berufsbildung möglich, in einer größeren Ortschaft noch erwachsenen Töchtern, oder selbst Frauen, einen Kurs über Kleinkindererziehung zu ertheilen. Es wäre das wahrlich nichts Überflüssiges und Sonderbares, besonders wenn ein erfahrener Arzt und ein einsichtiger Pädagoge sich an einem solchen Kurse mitbeteiligt. Diese Töchter würden den Übungen im Kindergarten wechselseitig beiwohnen, was für sie und den Kindergarten gleich vortheilhaft wäre. Alle Jahre rückt ein neuer Kurs von 10 bis 12 Kindern nach, in zwei Jahren wäre so der vollständige Kindergarten mit 36 Kindern hergestellt, mit denen die Fröbel'schen Spiel- und Beschäftigungsmittel systematisch durchgearbeitet werden. Die Hauptrichtlinie nun, die in einem gut geleiteten Kindergarten nach Fröbel'schem System mit einer tüchtigen Vorsteherin gelten, sind folgende:

1) Es werden keine Kinder vor dem zurückgelegten dritten Altersjahr, noch besser erst nach dem vierten Jahre, aufgenommen. Zur Aufnahme müssen die Kinder sicher gehen und ordentlich sprechen können. Sie verbleiben im Kindergarten bis zum Eintritt in die ordentliche Schule.

2) Eine Kindergartenrätterin ohne Lehrtochter kann höchstens 25 bis 30 auf verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen stehende Kinder zweckmäßig und bildend beschäftigen und unterhalten. Mit Lehrtochtern, oder wenn die Anstalt bereits so entwickelt ist, daß sich zwei Klassen folgen, kann diese Zahl auf 30 bis 50 ansteigen, doch sind in diesem Falle zwei Zimmer notwendig. Darauf ist schon bei der Einrichtung des Kindergartens Rücksicht zu nehmen.

Anmerkung. In finanzieller Beziehung ist die letztere Einrichtung darum zu empfehlen, weil vorausgesetzt wird, daß die Lehrtochter unentgeltlich im Unterricht mithelfen und durch die größere Kinderzahl eine größere Einnahme bewirkt wird, wenn man nicht vorzieht, die Sache so einzurichten, daß alle Kinder eines Ortes an einer so schönen Anstalt teilnehmen können.

3) Die Kinder bringen in der Regel nur zwei Stunden des Vormittags und zwei des Nachmittags im Kindergarten zu. Sie sollen dem Elternhause und seinem Einfluß nicht zu sehr entfremdet werden. Es gibt allerdings auch Verhältnisse, wo ein längerer Aufenthalt im Kindergarten wünschenswerth ist. Eine tüchtige Kindergartenrätterin wird bei der ungemeinen Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des ihr zu Gebote

stehenden Stoffes niemals verlegen sein, die kleinen auch während drei Stunden bildend zu beschäftigen und zu unterhalten.

4) Spiele und Beschäftigungen werden in der Regel halbstündlich gewechselt und zwar so, daß, wenn irgendwie möglich, in jeder Schulzeit mindestens eine halbe Stunde für Bewegungsspiele und Beschäftigungen im Garten oder sonstigen Aufenthalt im Freien verwendet wird.

5) Im Kindergarten dürfen keine eigentlichen Schulbeschäftigungen, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, getrieben werden; dagegen ist das Singen nach dem Gehör munter zu betreiben bei Spiel und kindlichen Liedern, nicht schulmäßig, sondern frei und ungezwungen, aber rein, damit Stimme und Gehör sich an reine Tonverhältnisse gewöhnen.

Anmerkung. Obwohl der oben ausgesprochene Grundsatz, Auschluß aller eigentlichen Schulthätigkeit, ein sehr wichtiger ist, so muß doch zugegeben werden, daß für unsere speziell bernischen Verhältnisse die Sache sich auch anders anschauen läßt. Viele Kinder werden beinahe siebenjährig, ehe sie in die Elementarschule eintreten. Darauf müßte bei Einrichtung eines Kindergartens bei uns durchaus Rücksicht genommen werden und es dürfte in der obersten Abtheilung des Kindergartens parallel mit den gewöhnlichen Beschäftigungen und Spielen, abwechselnd mit denselben, durchaus aber nicht vorherrschend oder gar ausschließlich, der eigentliche Elementarunterricht beginnen.

6) Der Geist des Kindergartens sei ein freier, munterer, aber zugleich fester, fern von aller Dressur. Alles muß das Gepräge ungezwungener Selbstthätigkeit und bildender Unterhaltung tragen. Fröhlicher, freundlicher Gehorsam walte in den Räumen. Strenge wird auf Ordnung und Reinlichkeit gehalten. Das launenhafte, lebhafte, trockige, eigenfummige, wie das träge oder schüchterne Kind soll im Kindergarten durch den Umgang mit andern seine Unart verlieren und freundlich, wissbegierig, verträglich und theilnehmend werden.

7) Neben den schon angeführten Beschäftigungen im Garten und im Freien, neben den später aufzuzählenden Fröbel'schen Beschäftigungen werden auch Übungen gemacht im Erzählen kinderfaßlicher Gedichte und Lieder. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist den Sing- und Bewegungsspielen zu schenken.

8) Der Anregung und Entwicklung eines zarten, sittlich-religiösen Gefühls ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kinder leben im Frieden und Eintracht neben einander, dienen und helfen sich gegenseitig, suchen sich nützlich zu machen, lernen ihren Willen, wo er in Selbstsucht übergeht, bekämpfen.

Die kleinen im Kindergarten nach diesen Grundsätzen gepflegt und erzogen, wird der Segen gewiß nicht ausbleiben. Pedanterie darf nie im Kindergarten sich einnisten, sein Geist ist frei und ungezwungen. Die tüchtige Kindergartenrätterin macht selbst den besten Lehr- und Stundenplan, die untüchtige wird mit den besten Vorschriften nichts Befriedigendes leisten.

Gehen wir nun über zum Lernstoff, zur Darstellung alles Dessen, was eigentlich im Kindergarten gelernt, gearbeitet, getrieben wird. Und wenn vielleicht Ihre Erwartungen etwas gespannt sind, wenn Sie etwas Neues, Merkwürdiges erwarten sollten, so bitte ich dringend, von dieser Anschauung abzugehen, damit keine unfröhliche Täuschung entsteht. Sie werden wenig oder nichts Neues sehen, es werden Ihnen alte Bekannte aus der eigenen Jugendzeit und aus der Kinderstube entgegentreten. Man begegnet häufig der Annahme, Fröbel habe neue Spiele und Beschäftigungsmittel erfunden und habe diese nun in seinem Kindergarten mit Gewalt an die Kinder bringen wollen. Dem ist aber nicht so. Seine Spiele und Spielstoffe sind meist schon seit Jahrhunderten in der Jugendwelt eingebürgert. Er hat sie nur aufgesucht, er hat sie geordnet, er hat ihren reichen Inhalt an's Licht gebracht, er

hat den Schutt weggeräumt, damit der Brunnen wieder reich und frisch springen konnte. Das ist Fröbel's unleugbares, großes Verdienst. Gehen wir nun die Spiele der Reihe nach durch. Sie theilen sich zunächst in Bewegungsspiele und Besuchsfreizeit am Tisch. Beide werden von einer verständigen Kindergärtnerin streng unterschieden.

1) Die Bewegungsspiele.

Es ist eine natürliche Lebensäußerung des gesunden Kindes, sich zu bewegen, zu spielen, mit Händchen oder Füßen, das macht ihm Freude und strengt es nicht besonders an. Das Kind will etwas thun, etwas schaffen. Diesem Winke der Natur entsprechen die Fröbel'schen Spiel- und Beschäftigungsmittel. Sprechen wir anfangs von den ersten. Sie sind im Kindergarten das erheiternde, belustigende Element. Sie lassen sich meist ohne große Anstrengung ausführen und dienen dazu, die Kraft abzuspannen. Sie sind besonders auch der Pflege der Gesundheit, der Ausbildung der körperlichen Kräfte gewidmet. Dabei werden besonders auch Stimm- und Gehörorgane in angenehmster Weise harmonisch betätigkt.

Die Fröbel'schen Bewegungsspiele, die, wenn immer möglich im Freien oder dann im gewöhnlichen Zimmer ausgeführt werden, sind die alten, klassischen Reigen-, Kreis-, Turn- und Tanzspiele, verbunden mit den mannigfältigsten Geh-, Lauf- und Marschübungen, in reichster, schöner Abwechslung, in geläuterter, veredelter Form. Es ist nicht möglich, mit bloßen Worten ein klares, anschauliches Bild davon zu entwerfen, nur die Anschauung kann da zur erforderlichen Klarheit verhelfen. Mit diesen Spielen, welche der Jugend die größte Freude machen, wird beinahe immer Gesang verbunden und alle diese Spiele stellen irgend eine, den Kindern verständliche Handlung aus dem Leben dar. Fröbel gab sich große Mühe, die besten dieser Spiele im Volke zu sammeln, seine Schüler haben dieses Streben fortgesetzt und so besitzen wir nun schon einen reichen Schatz solcher Sing- und Bewegungsspiele. Sie sollen im vorschulpflichtigen Alter das sein und leisten, was das Turnen später zu leisten die Aufgabe hat. Er beklagte es viel und oft, daß das Turnen so spät eintrete. Fröbel hat selbst einen ganzen Band Lieder (Mutter- und Roselieder) zu seinen Spielen gedichtet. Es ist zwar nicht Alles vollkommen daran, Andere aber sind nachgefolgt, haben verbessert, ausgesteilt, neu erfunden. Die Kindergärtnerinnen Marie und Thekla Naveau haben einen Band von 200 der bekanntesten Kindergartenlieder herausgegeben. Köhler, Direktor der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Gotha, hat ein besonderes Werkchen „Die Bewegungsspiele des Kindergartens“ mit einer trefflichen Einleitung über die Spiele, nebst mehr als 250 Liedern, in Noten gesetzt, durch den Druck veröffentlicht. Allen Kleinkindererzieherinnen ist dieses Werkchen zu empfehlen. Eine neue, sehr liebliche Sammlung erhält das „Liederbuch der Mutter“ von Anna Winkel, Wenner, Böhlau. Mit den Bewegungsspielen wenigstens verwandt sind die Arbeiten im gemeinsamen Garten, von denen wir schon oben gesprochen haben.

(Fortsetzung folgt.)

Bestimmungen des neuen Schulgesetzes vom Kanton Neuenburg zur Kenntniß.

1) Allgemeine Bestimmungen. Die Primarschulbildung ist das für jedermann unentbehrliche Maß des Wissens. Dieselbe ist obligatorisch für alle neuenburgischen, schweizerischen und ausländischen Kinder, welche im Kanton wohnen. Der Besuch der Primarschule ist unentgeltlich. Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Als wöchentliche Primarschulen, unter dem gegenwärtigen Gesetze stehend, anerkennt der Staat nur die Kommunal- und Munizipalitäts-Schulen (Gemeindeschulen). Die konfessionellen Schulen können weder vom Staat noch von den Gemeinden unterstützt werden. Keine Person, welche einem religiösen Orden angehört, darf in den öffentlichen Schulen des Kantons Unterricht erteilen.

2) Die Primarschulen. Jede Gemeinde des Kantons hat wenigstens eine Primarschule. Ganz kleine Gemeinden mit geringer Kinderzahl können indeß mit Einwilligung des Staatsrathes sich mit einer benachbarten Gemeinde zur Errichtung einer gemeinsamen Schule verbinden. In Bezug auf die Schulzeit, Schülerzahl, Errichtung neuer Schulen u. s. w. gelten folgende Grundsätze: Gemeinden, welche 40 oder mehr Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren zählen, haben eine Schule, welche das ganze Jahr, mit Ausnahme der Ferien, dauert. Das Maximum der Kinderzahl für eine Schule beträgt 50. Die Schultrennung findet nach Alter und Fähigkeit, unter Umständen auch nach Geschlechtern, statt. Halbjahrschulen dauern wenigstens je fünf Monate. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu sorgen.

3) Administration. Die oberste Leitung der Primarschule steht dem Staatsrathe zu und wird ausgeübt durch die Erziehungsdirektion (Erlaßung von Reglementen und Verordnungen, Genehmigung des Unterrichtsplans und der Lehrmittel u. c.). Der Erziehungsdirektion steht eine vom Staatsrathe ernannte Kommission mit derathender Stimme zur Seite. Dieselbe muß wenigstens zur Hälfte aus Lehrern bestehen. Jeder Bezirk soll in dieser Kommission vertreten sein (Schulhofnode — Erziehungsrath). Zur speziellen Überwachung der Primarschulen besteht in jeder Gemeinde eine Schulkommission von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Lehrer sind nicht wählbar in dieselbe. Die Schulkommissionen werden direkt durch die Gemeinden oder durch die Munizipalräthe ernannt. Die Schulkommissionen haben ungefähr die nämliche Befugniß wie bei uns und überdies das Recht der Lehrerwahl.

4) Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: 1) Sprache, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Geographie, 5) Geschichte, 6) Singen, 7) Zeichnen, 8) Geometrie und Feldmessen, 9) Naturkunde und Agrikultur, 10) Turnen, 11) a) bürgerliche Rechts- und Pflichtenlehre, 11) b für die Mädchen Handarbeiten und Haushaltungskunde, für die Elementarklassen noch Anschauungsunterricht. Auffallend ist die Bestimmung: „Die unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10 und 11 h angeführten Fächer sind nur für die Klassen der unteren Schulfasen obligatorisch!“ Die militärischen Übungen sind für die Knaben, welche die Schule den ganzen Tag besuchen, vom 11. Altersjahr an fakultativ. Die Erziehungsdirektion stellt in Übereinstimmung mit der Unterrichtskommission einen allgemeinen Unterrichtsplan auf und bestimmt die Lehrmittel. Die Schulkommissionen können überdies mit Genehmigung des Staatsrathes auch andere Schulfächer in ihren Schulen einführen.

5) Der Religionsunterricht ist fakultativ; er wird nach der freien Wahl und nach dem Willen der Familien erteilt. Die Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, daß derselbe

Das Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg vom 17. Mai 1872.

Das „Berner Schulblatt“ hat sich zur Aufgabe gemacht, neben eingehender Besprechung der kantonalen Schulfragen seine Leser auch über wichtigere Erscheinungen, gesetzgeberische Arbeiten u. s. w. auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung außerhalb des Kantons zu orientiren. Wir bringen daher denselben in gedrängten Zügen auch die wichtigsten Be-

vor oder nach dem obligatorischen Unterricht stattfinde. Die Schullokale werden unter diesem Vorbehalt („daß die Schule keine weiter Störung erleide“) für den Religionsunterricht den verschiedenen Religionsgenossenschaften zur Verfügung gestellt. Die Schulkommissionen dürfen in keiner Weise in diesen Unterricht eingreifen und auch kein Honorar für denselben aussetzen.

6) Schulpflicht, Schulbesuch und Disziplin. Die Schulpflicht dauert vom zurückgelegten 7. bis 16. Altersjahr; jedoch können mit Rücksicht auf die in dutriellen Bedürfnissen die Schulkommissionen Schüler nach dem zurückgelegten 13. Altersjahr vom Besuch der Primarschule dispensieren, wenn dieselben genügend Kenntnisse besitzen, immerhin unter der Bedingung, daß die Dispensirten bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr eine Lehrlings- oder Repetitorschule mit wenigstens 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden besuchen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft kann für Schüler nach zurückgelegtem 12. Altersjahr bei genügenden Kenntnissen die Sommerschule auf sechs wöchentliche Unterrichtsstunden reduziert werden. (Schwer auszuführende Bestimmungen! Wie stehts wohl mit der Execution derselben?) Die Schüler von Halbjahrschulen dürfen nicht dispensirt werden. Der Besuch der Primarschule kann durch Privatunterricht ersetzt werden. (Zu Bezug auf letztern gelten ungefähr die nämlichen Bestimmungen wie im Kanton Bern.) Es gibt Halbjahrs- und Ganzzählschulen. Die jährlichen Ferien dauern sechs bis acht Wochen. Die wöchentliche Stundeenzahl beträgt für den obligatorischen Unterricht 24 bis 30. Die Unterrichtsstunden folgen auf einander und dürfen nicht durch den Religionsunterricht unterbrochen werden. (S. oben.)

7) Absenzen. Das Gesetz unterscheidet zwischen eintägigen und nichtentäglichen Absenzen (ungefähr im nämlichen Sinne wie bei uns). Die letztern sind strafbar und zwar in folgender Abstufung (wöchentliche Censuren): Schriftliche Warnung, Citation vor den Friedensrichter und Fr. 2 Buße, dito und Fr. 5 Buße, Citation vor den Polizeirichter und Gefangenshaft von drei Tagen, Citation vor das korrektionelle Gericht und Gefangenshaft bis 30 Tage. Der Ertrag der Schulbußen fällt den Schulkommissionen zu (nicht so übel!).

8) Die Schulinspektion wird durch zwieständige Inspektorate ausgeübt. Dieselben haben ungefähr die nämliche Aufgabe und Bezugsnach wie im Kanton Bern. Die Inspektoren werden vom Staatsrath auf drei Jahre gewählt; sie beziehen eine fixe Bezahlung nebst Reiseentschädigungen. Am Schluss des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt; die Schüler sind zur Theilnahme an derselben verpflichtet; allfällige Zu widerhandlung wird per Kind mit Fr. 5 Buße bestraft. Schulprämien für Fleiß und hervorragende Leistungen.

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Schweizer. Lehrerverein. Das Thema für die allgemeine Versammlung heißt: Die Lehrerbildung nach den Forderungen der Gegenwart. Der Referent, Herr Schulinspektor Wyss, stellt über diese Frage folgende Thesen auf:

I. Anforderungen an die Lehrerbildung.
1) Die geistigen Kämpfe der Gegenwart im Allgemeinen und der 12. Mai 1872 im Besondern lehren uns, daß eine höhere Volksbildung und folglich eine höhere Lehrerbildung sehr nothwendig sind. 2) Unsere Zeit fordert von dem Volkslehrer zu einer würdigen Ausfüllung seiner Stellung in Schule und Leben nebst einem gediegenen Charakter,

namentlich eine allgemein wissenschaftliche Bildung, die an Gründlichkeit derjenigen anderer wissenschaftlichen Berufsarten gleich kommt und die ihn von der kirchlichen Dogmatik emanzipirt. 3) Zum Zweck einer idealen Auffassung des Erzieherberufes und des bewußten Erfassens von Zweck, Mittel und Methode des Unterrichts sei der Lehrer auch im Besitz einer gründlichen pädagogischen, resp. beruflichen Bildung.

II. Bildungsangebote Lehrers. 4) Die verschiedenen pädagogischen Wissenschaften in den Seminarien sollen mit Rücksicht auf ihre Schwierigkeit und Bedeutung erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr eintreten. 5) Auf die berufliche Bildung sind mit Herbeiziehung einiger höherer allgemeiner Unterrichtsfächer zwei Jahre zu verwenden. Das Bestehen besonderer Seminarien, die den Charakter von eigentlichen Fachschulen für volksthümliche Pädagogik haben, ist eine Nothwendigkeit. 6) Die Seminaristen sollen ihre allgemeine Bildung an Proseminaren erhalten. — Diese umfassen das 16., 17. und 18. Jahr und führen auf der Primarschule. Zum Eintritt in das Seminar als Berufsschule wird die Maturität verlangt. 7) Das Konvikt ist eine unzweckmäßige Einrichtung. Es soll durch das System der Pensionate mit Überwachung ersetzt werden. 8) Die Errichtung einer mehrklassigen Seminarsschule, die zugleich Muster- und Übungsschule ist und unter der Direktion des Lehrers der Methodik steht, ist für die praktische Bildung der Seminaristen von ganz besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Verlegung der Seminarien in die Städte nothwendig. 9) Bis zur Errichtung von Progymnasien (?) sind die jetzigen Seminarien für Lehrer in Städte zu verlegen und zu vier Klassen auszubauen. Diese vier Klassen umfassen das 17. bis 20. Jahr. Das Konvikt ist durch Pensionate zu ersetzen, und die beruflichen Fächer sind auf die zwei letzten Jahre zu verlegen und mit mehr Zeit zu bedenken. Die Unterrichtsmethode ist dahin abzuändern, daß der Jöggling schon im Seminar zu freiem Studium angeleitet wird. Als Vorbildung wird das Pensum der ein- bis zweiklassigen Sekundarschule verlangt. 10) Der Besuch von Polytechnikum und Hochschule zum Zweck der Ausbildung für höhere Lehrstellen werde solchen Lehrern, die sich durch Charakter, Kenntnisse und Begabung auszeichnen, vom Staat durch Verabreichung von Stipendien ermöglicht.

III. Anforderungen. 11) Zu Lehrern und Direktoren an Seminarien sollen nur lebenserfahrene, schul- und erziehungsgewandte, praktisch und theoretisch durchgebildete und für die Volksbildung mit Begeisterung ausgerüstete Schulumänner gewählt werden. Das System der Hülfsslehrer, wobei oft nur Jünglinge verwendet werden, ist zu verwerten. 12) Zur Verbesserung der Lehrer- und Volksbildung gehört auch eine bessere und würdigere Bezahlung der Lehrer, weil ohne dieses nicht für die Gewinnung der Talente und für die Fortbildung des Lehrers gesorgt wird.

(Schweiz. Lehrerzeitung.)

Bern. Regierungsrathssverhandlungen. Es werden folgende Staatsbeiträge erhöht: an die Sekundarschule in Laupen von Fr. 1400 auf Fr. 1830, an die Sekundarschule in Nidau von Fr. 1920 auf Fr. 2250; Herr Stoll wird definitiv zum Lehrer der Schule ernannt; an die Sekundarschule von Oberdiessbach von Fr. 1650 auf Fr. 1800; zugleich wird dem anderswohin gewählten Lehrer J. U. Kaufmann die verlangte Entlassung in Ehren ertheilt.

Es werden gewählt zu Lehrerinnen an die Sekundarschule in Neuenstadt provisorisch auf ein Jahr: Fr. Parey von Locle für die zweite und Fr. Godet von Neuenburg für die dritte Klasse. Ferner wird Fr. Gascard als Lehrerin der englischen Sprache an dieser Anstalt in Ehren entlassen

Hiezu eine Beilage.

und ihre, sowie die erledigte Gesanglehrerstelle, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Am Progymnasium in Thun werden die bisher provisorisch angestellten H. S. Samuel Hängärtner als Turnlehrer und Eduard Leibundgut als Schwimmlehrer definitiv gewählt.

Neber die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen wird, in Aufhebung des Beschlusses vom März 1871, eine neue Verordnung erlassen. (Wir bringen diese Verordnung am Schluß des Blattes.)

— In dem „Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode“ 2c. pro 1871 ist auf Seite 17 bei Aufzählung der Kreissynoden Nidau weggelassen worden; dies beruht auf einem bloßen Versehen; die Kreissynode Nidau hat ihren Jahresbericht rechtzeitig eingesandt.

Thurgau. Ueber die Verhandlungen der thurgauischen Schulsynode vom 24. Juni abhin schreibt ein Korrespondent dem „Bund“ u. A.: „Der Chef des Erziehungsdepartements, Hr. Anderwert, trägt sich schon lange mit der Idee der Erhöhung der Lehrerbefolbungen und er hat über die lebhafte Thätigkeit, die er zur Erreichung dieses Zweckes bisher entwickelte, den versammelten Synoden einen recht interessanten Bericht geliefert, aus welchem hervorleuchtet, wie staatsklug er vorgeht, um das vorgestecle Ziel zu erlangen. Hr. Anderwert verhehlte sich nicht, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen und Stimmungen mit der Vorlage eines Befolbungsgesetzes sehr wahrscheinlich beim Volke Fiasko machen würde. Was that er nun, um diese Klappe glücklich zu umschiffen? Er suchte durch die Organe seines Ressorts die Mehrzahl der Schulgemeinden dazu zu bewegen, daß sie die Lehrerbefolbungen von selbst auf das Minimum von Fr. 900 erhöhten; und in der That ist ihm bis auf diesen Tag diese „freiwillige“ Erhöhung der Lehrerbefolbungen bei der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden geglückt. Nun glaubt Hr. Anderwert den Boden dafür vorbereitet, mit einer Gesetzesvorlage über die Lehrergehalte, die gleichsam nur die thatfächliche Situation als zu Recht bestehend erklärt, vor den Grossen Rath und nachher vor das Volk zu treten.

In der Synode kam als Hauptgegenstand die Hebung der Lehrerbildung zur Sprache. Es lagen zwei Anträge vor; der Minderheitsantrag wollte die Zöglinge erst dann in's Seminar aufnehmen, wenn sie die Kantonschule absolviert, also das thurgauische Maturitätszeugnis in der Tasche hätten, so daß dann das Seminar sich völlig auf die Berufsaufgabe des künftigen Lehrers konzentriren könnte; der Mehrheitsantrag dagegen wollte die Beibehaltung des bisherigen, aus den 30er Jahren stammenden Seminarystems mit Vermischung der allgemein wissenschaftlichen und der speziell pädagogischen Bildung der Seminaristen, jedoch mit Erweiterung des Seminars um einen vierten Kurs. Die Steigerung der Lehrerbildung ist jedenfalls für die vorgerückteren Kantone eine der nächsten Aufgaben, die sie zu lösen haben werden, wenn es ihnen daran liegt, ihr Schulwesen aus den ziemlich ausgelaufenen Geleisen auf frische Bahnen zu führen; dieses Bedürfnis wurde auch an der Synode bald mehr, bald minder aufrichtig anerkannt. Ein großes Hindernis der Ausführung dieses Vorhabens sind aber die Anschaunungen eines nicht kleinen Theils des Publikums zumal auf dem Lande, die nichts weniger als eine hohe Meinung von dem Lehrer und seiner Aufgabe beurkunden. Redensarten wie: „Unsere Lehrer wissen genug, sie brauchen keine Wissenschaft zu kennen; wenn die Lehrer mehr wissen, so wollen sie auch mehr Befolbung haben, man muß aber diesen „Kunden“ nicht gleich Wildpret vorsezzen u. dgl.“ Redensarten, die zum Theil bis in die Synode hinein klangen — sie sind sprechende Aeußerungen davon, wie die Masse des Volkes von den Lehrern denkt.

Die Furcht vor dieser Volksanschauung, die in dem Re-

ferendum vielleicht hätte zum Durchbruch kommen können, möchte schuld daran sein, daß man in maßgebenden Kreisen lange vor der Synode schon die Parole ausgab, der Staat könne mit dem bisherigen System der Lehrerbildung nicht brechen, weil jedes andere im Thurgau keine Aussicht auf Verwirklichung fände. Daß diese Parole von den Trägern der bisherigen Seminarbildung mit Vergnügen aufgegriffen wurde, können Sie sich leicht denken, und es ist lediglich diesem Umstände zuzuschreiben, daß man in der Synode zu keiner ruhigen Besprechung der beiden Projekte kommen konnte. Man war eben im Begriff, den Gang der Verhandlungen zu bereithalten und dann auf das Materielle selbst einzutreten, da ertönte aus der Mitte der Direktionskommission selbst ein Antrag, der aller weiteren Erörterung ein Ende mache, nämlich der Antrag auf Hauptabstimmung, ob Lehrerbildung im Sinne der Minderheit oder im Sinne der Mehrheit. Diese Abstimmung wurde denn auch auf den Wunsch der Versammlung sofort vorgenommen und fiel im Sinne des bisherigen Seminarystems aus.

Zürich. Das Studentenverzeichniß weist 51 weibliche Studirende in der medizinischen und 16 in der philosophischen Fakultät auf. Dieses Anwachsen der weiblichen Zuhörerschaft hat einige Nebelstände hervorgerufen, um deren Hebung der akademische Senat die Behörden neuerdings angehen wird. Wie wir hören, geht die Absicht durchaus nicht dahin, das Frauenstudium zu beseitigen; die meisten der beteiligten Professoren erklären auch, daß der Versuch, wie er nun seit einigen Jahren in Zürich gemacht ist, in der Hauptache nur ein gelungener genannt werden kann. Aber in jüngster Zeit haben sich allzu junge und völlig ungenügend vorbereitete Damen aus dem Auslande in Zürich den akademischen Studien zugewendet, und dagegen möchte man, gerade im Interesse der Sache, Vorsorge getroffen wissen, zumal da ein starker Nachschub aus Russland in Aussicht steht.

Russland. Die Frage der Realgymnasien, welche in Russland zwischen Realisten und Humanisten einen langen Streit verursacht hat, ist endlich zu Gunsten der Letztern entschieden worden. Die Regierung hat dem Realshulwesen eine solche Organisation gegeben, daß eine Rivalität mit den klassischen Gymnasien ausgeschlossen wird und diesen ihr Vorrang erhalten bleibt. Die sogen. Realgymnasien, die inzwischen sich aufgethan haben, werden sämtlich zu Realschulen umbenannt, was nicht bloß eine Änderung im Namen, sondern auch im ganzen Kreis der Wirklichkeit in sich begreift. Nur eine Bildung, welche nach den Ansprüchen der klassischen Gymnasien zu beurtheilen wäre, ertheilt die Fähigkeit zur Aufnahme bei der Universität. Dem schon in der russischen Jugend herrschenden Hange nach Oberflächlichkeit und Verflachung soll damit ein Bügel angelegt werden. Die Regierung war schon im vorigen Jahre mit sich darüber einig, daß klassische Erziehung zum Besuch der Universität erforderlich sei, und im Reichsrath entschied nicht nur der Kaiser in dieser Richtung, sondern es stimmten auch so der Thronfolger, der Großfürst Konstantin und andere maßgebende Mitglieder. Da hiermit der Grundgedanke, welcher für das höhere Erziehungsweisen maßgebend sein sollte, festgestellt war, galt es nun, das Realshulsystem im Detail damit in Einklang zu setzen; das geschah durch die neue Realschulen-Verordnung. Dieselbe wurde mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Zunächst waren höhere Beamte des Unterrichtsministeriums dabei befehligt, aber zugleich berücksichtigte man beständig die Meinungsäußerungen der Autoritäten in der Presse. Der Unterrichtsminister selbst ließ sich die Sache so sehr angelegen sein, daß er persönlich die klassische Methode und das Realschulwesen, wie beide im Auslande bestehen, einer sorgfältigen und eingehenden Untersuchung unterzog. Er unternahm zu diesem Zwecke mehrere Reisen in das Ausland, besonders nach Deutschland. Der Minister hatte Gelegenheit, die einschla-

genden Fragen nach allen Richtungen kennen zu lernen und deren Resultate an verschiedenen Bildungscentren zu beobachten.

Berordnung über Leibgedinge der Primarlehrer und Lehrerinnen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 8. März 1870, verordnet:

§ 1. Die nach dem Dekret vom 5. Dezember 1837 und dem § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 den Primarlehrern zugehörigen Leibgedinge werden den Berechtigten bis zu ihrem Absterben ausgerichtet.

§ 2. Aus dem Rest des jährlichen Kredites von 24.000 Franken werden Leibgedinge an solche definitiv angestellte Primarlehrer und Primarlehrerinnen bewilligt, welche in Folge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind.

§ 3. Diese Leibgedinge werden vom Regierungsrath nach Anhörung der Erziehungsdirektion bewilligt.

Die dahierigen Bewerbungen werden jeweilen am Schlusse eines Schulhalbjahres durch die Schulinspektoren des betreffenden Kreises nach ihrer Dringlichkeit geordnet und mit ihrem Berichte versehen, der Erziehungsdirektion eingereicht.

§ 4. Die Anmeldungen gehen entweder von den Schulbehörden (Schulkommissionen, Schulinspektoren) oder den betreffenden Lehrern direkt aus. In ersterem Falle ist die Unzulänglichkeit der Kräfte des Lehrers durch eine Darstellung seiner Leistungen, in letzterem durch ein ärztliches Zeugnis zu becheinigen. In beiden Fällen ist der Antrag ein Zeugnis des Gemeinderathes über die Vermögensverhältnisse des Betreffenden beizufügen.

§ 5. Für die neuen Leibgedinge wird folgendes Klassensystem aufgestellt:

| | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. | Al. für Lehrer u. Lehrerinnen, die das 30. Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, Leibgedinge zu Fr. 240 |
| II. | " " " " mit 30 u. 31 Dienstj. Leibg. zu 260 |
| III. | " " " " 32 " 33 " 280 |
| IV. | " " " " 34 " 35 " 300 |
| V. | " " " " 36 " 37 " 320 |
| VI. | " " " " 38 " 39 " 340 |
| VII. | " " " " 40 " mehr " 360 |

§ 6. Sobald einem Primarlehrer oder einer Primarlehrerin ein fixes Leibgeding zugesprochen ist, soll die Lehrerstelle, welche er (sie) bis dahin versiehen hat, ausgeschrieben werden.

§ 7. Ein Leibgeding nach § 2 ff. fällt dahin:

- 1) wenn der Berechtigte wieder eine öffentliche Primarschule übernimmt, was jedoch nur mit Einwilligung der Erziehungsdirektion geschehen kann;
- 2) durch das Absterben des Berechtigten; in diesem Fall genießen es die Witwe oder die Kinder des Inhabers noch während des laufenden Quartals des Todesstages und des darauffolgenden Vierteljahrs.

§ 8. Die Ausbezahlung der Leibgedinge geschieht vierteljährlich durch die Amtsschaffnerei auf Anweisung der Erziehungsdirektion.

Wenigstens drei Wochen vor dem Schlusse eines jeden Quartals haben die Inhaber von Leibgedingen in einer eigenhändig unterzeichneten Befehl der Erziehungsdirektion anzugeben, wo sie wohnen.

Ist aber der Inhaber eines Leibgedinges verstorben, so haben Diejenigen, auf welche die Bezugsberechtigung nach

§ 7 übergeht, sofort einen Todeschein unter Angabe ihres Aufenthaltsortes an die Erziehungsdirektion einzurücken.

§ 9. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 11. März 1871 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung einzurücken.

Bern, den 3. Juli 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident: Jolissaint.

Der Rathsschreiber: Dr. Träffsel.

Ausschreibung.

An hiesiger Armenziehungsanstalt die Stelle eines Hülfslehrers und Gehülfen in der häuslichen Erziehung und Landwirtschaft. Besoldung: freie Station, Fr. 500 in Baar und im Zufriedenheitsfalle eine Gratifikation. Die Anmeldung hat bei dem unterzeichneten Präsidenten vor dem 15. August zu geschehen.

Trachselwald, den 8. Juli 1872.

Namens der Verwaltungskommission:

Der Präsident: S. Christen, Notar.

Der Auktuar: R. Dubi, Pfarrer.

Ausschreibung.

Am Progymnasium zu Thun ist durch Beförderung die Stelle des Klassenlehrers an der vierten Klasse in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pflichten des Amtes sind: 28 Unterrichtsstunden in allen Fächern der Klasse nach bestehendem Unterrichtsplan an durchschnittlich eils- bis zwölftägige Knaben.

Doch ist auch ein Fächertausch mit andern Lehrern gestattet, so daß der Lehrer, wie es in letzter Zeit schaßt geschehe, einzelne Fächer auch in oben Klassen lehren kann, wogegen ihm andere in seiner Klasse abgenommen würden.

Besonders wünschbar wäre, der neu anzustellende Lehrer könnte den Fachunterricht in Geographie, Physik und technischem Zeichnen übernehmen. Die Jahresbesoldung als Klassenlehrer beträgt Fr. 2200.

Die Anschreibung würde auch als solche für die fünfte Klassenlehrerstelle angesehen werden, auf den Fall, daß ein Hinaustragen des jetzigen Lehrers an derselben erfolgen sollte. Die Anmeldung hat bei dem Präsidenten der Schulkommission des Progymnasiums, Herrn Dekan Höpf, Pfarrer zu Thun, vor dem 25. Juli zu geschehen.

Definitive Lehrerwahlen

im Frühling 1872.

VI. Inspektoratskreis.

Amt Wangen.

Färnern, gem. Schule: Hr. Joh. Burlindlen, Lehrer in Wiedlisbach.

Oberönz, Klasse 2: Hr. Joh. Guntner, patentirt 1872.

Neuhäus, Unterschule: Jgfr. Luis Flückiger, patentirt 1872.

Amt Aarwangen.

Narwangen, Kl. 2: Hr. Joh. Ulrich Studer, gew. Lehrer in Gondiswil, dann Fortgeometrer.

Narwangen, Kl. 3 a: Hr. Niklaus Baugg, gew. Lehrer in Unterriedholz.

3 b: Hr. Jakob Grogg, patentirt 1872.

Bleienbach, Kl. 3: Hr. Samuel Kohler, patentirt 1872.

Roggwyl, Elem.-Kl. b: Jgfr. Luise Matthys, Lehrerin in Rütschelen.

Langenthal, Kl. 2 a: Hr. Christian Jäger, Lehrer in Lyf.

Lyf, Kl. 3: Hr. Sam. Jorbi, Lehrer in Rütschelen.

Rütschelen, Kl. 2: Hr. Robert Müller, patentirt 1872.

3: Jgfr. A. Maria Aßfolter, patentirt 1872.

VII. Inspektoratskreis.

Amt Fraubrunnen.

Münchenbuchsee, Kl. 3: Hr. Rud. Guggisberg, gew. Seminarist.

Säfwi, Kl. 2: Jgfr. Marie Lindler, neu patentirt.

Amt Aarberg.

Lobsigen, Kl. 2: Jgfr. Weber, gew. Lehrerin in Epsach.

Grosaffoltern, Kl. 2: Jgfr. Meyer, gew. Stellvertreterin.

Schüpfen, Kl. 3: Hr. Gottfr. Wyss, gewesener Seminarist.

Bittwil: Hr. Manfred Nellen, gewesener Seminarist.

Lyf, Kl. 3: Hr. Joh. Russer, gewesener Seminarist.

Dettligen: Hr. P. H. Andres, früher in Maßwil.

Amt Lavaux.

Mauf: Hr. Sam. Châtelain, gewesener Seminarist.